

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Zusatzstudiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. September 2001 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 30 Nr. 15 S. 154) wird wie folgt geändert:

1. Als § 13 wird neu eingefügt:

„§ 13

Zusatz-Programm „European Master of Public Health-EMPH“

(1) Studierende des Master of Public Health-Studiengangs können zusätzlich am EMPH-Programm der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) teilnehmen. Dies entspricht einer zusätzlichen Schwerpunktsetzung im MPH-Studium. Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften weist hierfür bei den von ihr angebotenen Veranstaltungen im MPH-Studiengang den Anteil europäischer Inhalte aus. Studierende, die am EMPH-Programm teilgenommen haben, erhalten hierüber ein Zertifikat, wenn sie 12 der gem. § 10 der Prüfungsordnung geforderten Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen mit europäischem Inhalt (z.B. „Vergleich europäischer Gesundheitsdaten und Gesundheitssysteme“, „Prävention und Gesundheitsförderung in Ländern Europas“ oder „Gemeinsamer Markt und Gesundheitsversorgung“) erhalten haben, zusätzlich 12 Kreditpunkte aufgrund von Studien- oder Praktikumszeiten im Ausland im Umfang von in der Regel mindestens 8 Wochen nachweisen können und die Abschlussarbeit zu 20 % eine europäische Komponente enthält.

(2) Die Fakultät bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten, die oder der die Teilnehmenden am EMPH-Programm berät und informiert sowie als Bindeglied zur ASPHER fungiert. Die Fakultät informiert die Studierenden des MPH-Studiengangs über die Studienangebote an den beteiligten Hochschulen bzw. Einrichtungen und über spezielle EMPH-Angebote und unterstützt die Studierenden bei der Planung von Auslandsstudienanteilen.

(3) Die Studierenden erhalten bei erfolgreicher Teilnahme am EMPH-Programm ein Zertifikat. Das Nähere regelt § 18 der Prüfungsordnung für den MPH-Studiengang in jeweils geltender Fassung.

2. Die §§ 13 (alt) bis 16 werden §§ 14 bis 17.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 29. April 2004.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann